

der Klasse 10 entlassen werden, 21 Kalendertage nach Ablauf der Annahmefrist;

— für Bewerbungen

- von Schulabgängern aus Sonderschulen,
- von anderen Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, und
- von Schulabgängern, die nach Ablauf der vorgenannten Entscheidungsfrist eintreffen,

sofort nach Bestätigung der Berufstauglichkeit;

— für Bewerbungen von Schulabgängern, die sich gemäß § 8 Abs. 3 um eine Lehrstelle in einem Ausbildungsberuf bewerben, der spezielle Voraussetzungen erfordert, bis 30. Juni des vorletzten Schuljahres;

— für Bewerbungen von Schulabgängern, die sich gemäß § 8 Abs. 4 um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur bewerben, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausgabe der Bewerbungskarten.

(4) Entscheidungen über Bewerbungen um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur dürfen erst nach Vorlage der Bewerbungskarte für diesen Bildungsweg getroffen werden.

(5) Bei der Entscheidung über die Aufnahme von bestätigten Bewerbern für militärische Berufe in eine Berufsausbildung arbeiten die Betriebe mit dem zuständigen Wehrkreiskommando zusammen.

(6) Lehrstellen, die von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mit Betrieben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften für die Aufnahme von Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen bzw. von anderen Schulabgängern vereinbart, aber bis zu den im Abs. 3 festgelegten Terminen nicht beansprucht wurden, können vom Betrieb für den Abschluß von Lehrverträgen mit anderen Bewerbern vorgesehen werden.

(7) Die Entscheidung des Betriebes ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Leiter des Betriebes sichert, daß die Schule des Bewerbers und die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, von der die Bestätigungskarten übergeben wurden, über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages sofort informiert werden. Die Betriebe leiten dazu

— die Bewerbungskarte des Schülers an seine Schule,

— für jeden Schulabgänger, mit dem ein Lehrvertrag abgeschlossen werden soll, eine Bestätigungskarte an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

(9) Bei Ablehnung sind dem Bewerber die Gründe mitzuteilen. Ihm sind nach Möglichkeit Vorschläge für eine Ausbildung in einem anderen Beruf oder in einem anderen Betrieb zu unterbreiten. Entscheidet sich der Bewerber für einen anderen Betrieb, sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen mit seinem Einverständnis sofort an diesen Betrieb weiterzuleiten oder an den Bewerber zurückzugeben.

§12

Abschluß des Lehrvertrages

(1) Der Lehrvertrag ist innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung über die Bewerbung um eine Lehrstelle entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ abzuschließen.

(2) Der Abschluß von Lehrverträgen mit Schulabgängern über den mit der Bilanzentscheidung bestätigten Plan der

5 Z. Z. gelten:

- Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185),
- Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42),
- Anordnung vom 5. Dezember 1981 über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur — Aufnahmeordnung — (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 93).

Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung hinaus ist unzulässig, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen sind.

(3) Vor Abschluß des Lehrvertrages sind dem Schulabgänger und seinen Erziehungsberechtigten in einem Einstellungsgespräch Ziel und Organisation der Ausbildung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und der Erziehungsberechtigten zu erläutern. Mit Bewerbern um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur ist im Einstellungsgespräch über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums nach erfolgreichem Abschluß dieses Bildungsweges zu beraten. Nach Abschluß des Lehrvertrages sind geeignete Maßnahmen zur Entwicklung der Betriebsverbundenheit des Schulabgängers einzuleiten.

(4) Durch den Betrieb ist der Betriebsarzt zu informieren, mit welchen Schulabgängern ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde.^{6 16 67}

(5) Kommt kein Lehrvertrag zustande, obwohl der Betrieb den Schulabgänger über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages bereits informiert hatte, sind die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und die Schule durch den Betrieb davon sofort unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Schulabgänger erhält vom Betrieb und von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bei der Bewerbung um eine andere Lehrstelle Unterstützung und eine neue Bewerbungskarte ausgehändigt.

(6) Werden die Voraussetzungen für den Ausbildungsberuf vor Beginn des Lehrverhältnisses nicht erfüllt, ist entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ zu verfahren.

§13

Unterstützung der Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben

(1) Das Berufsberatungszentrum und die Berufsberatungskabinette unterstützen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, den Betrieben und Schulen die Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Sie informieren diese Schulabgänger über noch offene Lehrstellen.

(2) Schulabgänger, deren Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur vom Betrieb abgelehnt wurde, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, den Betrieben und dem Berufsberatungszentrum bei ihrer erneuten Bewerbung wirksam zu unterstützen. Sie sind vom Betrieb aufzufordern, sich zur Information über freie Lehrstellen in anderen Betrieben oder Berufen sofort an das Berufsberatungszentrum zu wenden.

(3) Mit Schulabgängern, deren Ausbildung am 15. Juni des Jahres ihrer Schulentlassung noch nicht geklärt ist, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und dem Berufsberatungszentrum im Beisein der Erziehungsberechtigten individuelle Beratungen durchzuführen. Durch das Zusammenwirken der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mit anderen Staatsorganen und mit Betrieben ist zu gewährleisten, daß diese Schulabgänger eine Lehrstelle erhalten oder im Ausnahmefall ein Arbeitsrechtsverhältnis durch Arbeitsvertrag begründen.

§14

Anmeldung zum theoretischen Unterricht

Schulabgänger, die ihre theoretische Ausbildung nicht von dem Betrieb erhalten, der mit ihnen den Lehrvertrag abgeschlossen hat, sind von diesem Betrieb bis 1. März jeden Jahres namentlich mit Angabe des Ausbildungsberufes bei der

6 Vgl. Anlage 2 der Bekanntmachung vom 12. Juni 1978 über die Einführung eines neuen Lehrvertrages (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7 S. 57).

— vgl. Anweisung vom 16. Februar 1978 über die Weitergabe der Dokumentation des Jugendgesundheitschutzes an die Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2 S. 10).